

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

ergänzend zu unseren Mails aus den letzten Tagen informieren wir Sie heute über folgende Punkte:

Stundungsmöglichkeit für die bis zum 31.12.2020 fälligen Steuerzahlungen an das Finanzamt (Umsatzsteuer, Einkommensteuer und für Kapitalgesellschaften Körperschaftssteuer, gilt nicht für die Lohnsteuer):

Auf Antrag können fällige Steuerbeträge drei Monate zinslos gestundet werden, die infolge der Auswirkungen des Coronavirus derzeit nicht geleistet werden können. Der Nachweis ist vereinfacht zu erbringen. Dies gilt auch für Ihre am 10.04.2020 fällige Umsatzsteuervorauszahlung. Sofern ein Stundungsantrag für die USt 02/2020, fällig am 10.04.2020, gestellt werden soll, wenden Sie sich bitte **umgehend** an Ihren Sachbearbeiter. Sollten Sie am SEPA-Verfahren mit dem Finanzamt teilnehmen, ist jedoch zu befürchten, dass der Einzug zum 10.04.2020 (trotz Antrag) nicht mehr aufgehalten werden kann. Falls trotz Stundungsantrag die USt 02/2020 dennoch Ihrem Konto belastet werden sollte, müssten Sie bei Ihrer Bank die Rücklastschrift veranlassen.

Praktisches Problem: Beim SEPA-Verfahren werden die immer am 10. eines Monats fälligen USt- und LSt-Beträge in einer Summe abgebucht. Bei einer Rücklastschrift würden beide Steuern zurückgebucht werden. Die Lohnsteuer 03/2020 wäre mit der Rücklastschrift dann überfällig. Es ist nicht davon auszugehen, dass in Zeiten wie diesen seitens des Finanzamtes dafür Säumniszuschläge festgesetzt werden. Bitte jedoch nicht wundern, wenn anschließend eine Mahnung für die überfällige Lohnsteuer 03/2020 kommen wird. Diese müsste dann überwiesen werden.

Die **Gewerbesteuerzahlungen** sind bekanntlich an die Gemeinden zu zahlen. Hier gibt es unterschiedliche Regelungen von Stadt zu Stadt. Unsere Erfahrung ist jedoch, dass bisher allen Stundungsanträgen entsprochen wurde, die wir seit etwa Mitte März gestellt haben.

Lohnsteuer: Stundung der **Zahlung nicht möglich**, jedoch Antrag auf **spätere Abgabe zulässig**

Grundsatz: Die am 10.04.2020 fällige Lohnsteuer für März 2020 **kann nicht gestundet werden**. Die Lohnsteuer-Anmeldungen sind bereits beim Finanzamt eingereicht worden, da die Lohnbuchhaltungen für März in der Regel bereits am 25.03.2020 beendet wurden. Mit der Fertigstellung der Lohnbuchhaltung gehen zeitgleich die Meldungen an die Krankenkassen und die Lohnsteueranmeldungen an das Finanzamt.

Ausnahme: Ab der Lohnbuchhaltung April 2020 kann folgende Hilfsmaßnahme der Regierung in Sachen Corona in Anspruch genommen werden.

Auf Antrag wird (nur) den von der Corona-Epidemie betroffenen Unternehmen für die **Abgabe der Lohnsteueranmeldungen ab April 2020** eine zweimonatige Fristverlängerung gewährt. Sofern Sie für 04/2020 diesen Stundungsantrag wünschen, wollen Sie dies bitte unseren Lohn-Sachbearbeitern bereits bei Beginn der Bearbeitung der April-Löhne mitteilen. Wir würden dann die Lohnsteuer-Anmeldung 04/2020, die normalerweise zum 10.05.2020 eingereicht und gezahlt werden muss, erst bis zu zwei Monaten später einreichen (LSt 04/2020 dann spätestens zum 10.07.2020 fällig).

Wir empfehlen, von dieser Regelung wirklich nur im Notfall Gebrauch zu machen, da die abzuführende Lohnsteuer nichts anderes ist als die Lohnsteuer der Mitarbeiter, die diese bei Erstellung der Gehaltsabrechnungen einbehalten bekommen und bekanntlich vom Arbeitgeber abgeführt werden muss.

Kurzarbeit:

Wenn Sie sich bereits in Kurzarbeit befinden, **ist es wichtig, die Kurzarbeit unverzüglich** anzuzeigen, sofern nicht bereits geschehen. Diese **Anzeige** ist wichtiger als der **Antrag**, denn dieser kann noch später gestellt werden. Diese Anzeige kann heute nur noch für den Monat April 2020 gestellt werden. Wer bis Ende März keine Kurzarbeit angezeigt hat, kann auch erst frühestens ab April Kurzarbeit beantragen. Auf der Homepage der Arbeitsagentur können Sie das Formular Anzeige des Arbeitsausfalls herunterladen:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Dazu muss eine arbeitsrechtliche Zulässigkeit laut Tarifvertrag, Einzelvertrag oder Betriebsvereinbarung vorliegen. Wenn es keine Vereinbarung gibt, muss diese vorher nachgeholt werden. Hierbei handelt es sich um arbeitsrechtliche Informationen. Diese können nicht von uns erbracht werden. Bei arbeitsrechtlichen Fragestellungen wollen Sie sich bitte an Ihren Berufsverband oder einen Fachanwalt für Arbeitsrecht wenden. Sollten Sie bisher keinen Arbeitsrechtler kennen, können Sie sich gerne bei uns die Kontaktdaten unseres anwaltlichen Kooperationspartners nennen lassen.

Allgemeine Informationen von der Bundesagentur für Arbeit zum Thema Kurzarbeit finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Bei der **Beantragung** können wir Sie unterstützen. Die Einarbeitung der genehmigten Kurzarbeit wird bei der Erstellung der Lohn- / Gehaltsabrechnungen von uns erfolgen. Wir benötigen hierzu für alle von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter die Anzahl der vereinbarten sowie die ausgefallenen Stunden. Bedienen Sie sich bitte dafür des als Anlage beigefügten Formblatts (Monatsstundennachweis Kurzarbeit). Der Antrag auf Kurzarbeitergeld (KuG) würde Ihnen dann mit den übrigen Auswertungen zugeschickt, so dass Sie diesen bei der Agentur für Arbeit unterschrieben einreichen können. Der Arbeitgeber zahlt das Kurzarbeitergeld im Rahmen der Gehaltsabrechnung an seine Mitarbeiter aus. Die Erstattung des KuG erfolgt dann später durch die Arbeitsagentur auf das Konto des Arbeitgebers.

Grundsätzlich empfehlen wir allen Mandanten, deren Mitarbeiter aufgrund von Corona weniger als bisher arbeiten können, das KuG zu beantragen. Sollten Sie Informationen darüber benötigen, um wie viel sich die Nettoauszahlung Ihrer Mitarbeiter reduzieren wird, wollen Sie bitte schnellstmöglich Ihren Lohnsachbearbeiter in unserer Kanzlei kontaktieren. Die neuste Version des Corona-KuG ist allerdings von der Datev noch nicht freigegeben worden, sodass wir in den nächsten Tagen nur Auskünfte erteilen können, die hinsichtlich des Auszahlungsbetrages noch nicht auf „Heller und Pfennig“ stimmen können. Für eine grobe Orientierung können wir bereits jetzt schon sorgen. Beachten Sie bitte, dass wir mit der sehr zeitaufwendigen Bearbeitung der Gehälter 04/2020 spätestens am 20.04.2020 beginnen werden, sodass Sie Ihre Fragen zum KuG bitte möglichst bis zum 16.04.2020 mit unseren Mitarbeitern geklärt haben sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Reimann WP/StB und Team

Arbeitgeber:
Stempel

Monatsstundennachweis

Arbeitnehmer:

Monat:

Datum	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Gesamt	
Erläuterungen																																	
Arbeitsstunden																																	
Urlaubsstunden																																	
Feiertagsstunden																																	
Krank																																	
Kurzarbeit																																	
Gesamt																																	

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift Arbeitnehmer

.....

.....

Erläuterungen z.B. AU-Bescheinigungen	